

FRANZ LAUFKE ZUM 70. GEBURTSTAG

Am 20. Juni 1971 vollendete der Ordinarius für Handelsrecht, Bürgerliches Recht und Zivilprozeß an der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilian-Universität in Würzburg, Franz *Laufke*, sein 70. Lebensjahr. Geboren in Oberleutensdorf, studierte er nach der mit Auszeichnung bestandenen Reifeprüfung an der Deutschen Universität in Prag und an der Universität München Rechts- und Staatswissenschaften, legte die Staatsprüfungen und Rigorosen an der Prager Universität sämtlich mit Auszeichnung ab und beschloß seine Studien mit einer überragenden Promotion („sub auspiciis“). Im Jahre 1931 habilitierte er sich in Prag mit einer Arbeit über „Die Handelsgesellschaften und das zwingende Recht“, wurde im Jahre 1934 als Nachfolger des 1933 nach Freiburg im Breisgau berufenen Hans Großmann-Doerth außerordentlicher und 1941 ordentlicher Professor für Handels- und Wechselrecht und führte von 1941 bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht (1943) zunächst in Vertretung, dann als Dekan die Geschäfte der Juristischen Fakultät der Deutschen Karls-Universität.

Nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft und schweren Jahren der Lebensbehauptung konnte Laufke im Jahre 1949 seine Lehrtätigkeit wieder aufnehmen, zunächst vertretungsweise in Kiel und bald darauf im Kreise einer Reihe früherer Prager Fachkollegen als Ordinarius der Universität Würzburg. Seine vordringlichste Aufgabe sah er hier neben seiner Lehrtätigkeit vor allem darin, mit den zur Verfügung stehenden bescheidenen Mitteln, die durch Luftangriffe schwer getroffene juristische Bibliothek zu ergänzen und sie wieder zu einer Forschungs- und Arbeitsstätte auszubauen.

Als Dekan seiner Fakultät, als Direktor des Verwaltungsausschusses und als Senator der Universität hat er die Arbeit am Wiederaufbau der durch den Luftkrieg an ihren Wurzeln getroffenen Universität in den beiden Jahrzehnten unter stetig sich bessernden äußeren Umständen unermüdlich fortgesetzt und auch über den Zeitpunkt der Entpflichtung hinaus seine Vorlesungstätigkeit aufrecht erhalten.

Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg hat ihm in Würdigung dieser Verdienste zu seinem 70. Geburtstag mit einer umfangreichen Festschrift¹ ihren ehrenvollen Dank bezeugt.

Der Titel der Festschrift — *Jus et Commercium* — ist kennzeichnend für die wissenschaftlichen Arbeiten des Gefeierten, in denen er immer solche handelsrechtlichen Fragen aufgegriffen hat, die gegenwartsbezogen und praktisch wichtig, keineswegs aber lediglich zeitbedingt und von nur vorübergehendem Interesse waren. Gerade in den wichtigsten und umfassendsten Arbeiten wird auf Grund

¹ *Jus et Commercium. Studien zum Handels- und Wirtschaftsrecht. Festschrift für Franz Laufke zum 70. Geburtstag am 20. 6. 1971* dargebracht von der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg. Würzburg 1971, 375 S.

eingehender, auch rechtsvergleichend geführter Untersuchungen Stellung zu Fragen genommen, denen rechtspolitisch erhebliches Gewicht zukommt.

In seiner Habilitationsschrift² untersuchte er die Bedeutung, die den zwingenden Normen im Recht der Handelsgesellschaften für den Schutz der Gesellschafter, der Gesellschaftsgläubiger und — angesichts der wirtschaftlichen Größenordnung zahlreicher Kapitalgesellschaften — auch für den Schutz ganzer Volkswirtschaften zukommt. Er hatte damit eine Frage aufgegriffen, die bei Beginn seiner Untersuchungen noch kaum in das Bewußtsein der Juristen, der Politiker und der Wirtschaft getreten war, im Zeitpunkt des Erscheinens der Arbeit aber eine weit über den Bereich der Wissenschaft hinausreichende schwerwiegende wirtschaftliche und rechtspolitische Aktualität gewonnen hatte und in den folgenden Jahrzehnten bis in unsere Zeit den Gesetzgeber in vielen Staaten vor immer neue Aufgaben stellte. Die im Jahre 1931 in einer Reihe von Staaten durch den Zusammenbruch großer Handelsgesellschaften und Banken entstandene wirtschaftliche Krisensituation (Bankenkrise in Deutschland und Österreich, Fall Kreuzer in Schweden u. a.), welche die durch die Weltwirtschaftskrise ausgelösten wirtschaftlichen Schwierigkeiten äußerst verschärfte, hatte zur Folge, daß die rechtspolitische Forderung nach einer Erweiterung und Verschärfung der zwingenden Normen im Gesellschaftsrecht immer dringlicher wurde. Obwohl in vielen Staaten seither entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen getroffen wurden, hat das Problem in den vierzig Jahren seit die Arbeit Laufkes erschienen ist, rechtspolitisch nichts an Bedeutung verloren.

Unmittelbar rechtspolitisch ausgerichtet sind die beiden grundlegenden Arbeiten zum Recht des Handelsvertreters. Der ersten dieser Arbeiten, dem umfangreichen auf dem „Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei“ im Jahre 1937 erstatteten Gutachten³ über die zweckmäßige gesetzliche Regelung der Rechtsstellung des Handelsagenten, in dem auch Informationen und Materialien aus der Praxis in großer Zahl berücksichtigt wurden — Hinweise auf ausländische gesetzliche Regelungen enthält ein gleichzeitig mit dem Gutachten veröffentlichter Aufsatz⁴ —, blieb angesichts der politischen Ereignisse der Folgezeit eine unmittelbare rechtspolitische Auswirkung freilich versagt. Vierzehn Jahre später erteilte ihm dann die „Gesellschaft für Rechtsvergleichung“ den Auftrag, ein Gutachten zur Reform des deutschen Handelsvertreterrechts auszuarbeiten; eine Reihe von Vorschlägen dieses richtungweisenden, auf breiter rechtsvergleichender Grundlage beruhenden Gutachtens⁵, das im September 1951 dem Bundesjustiz-

² Die Handelsgesellschaften und das zwingende Recht. Prag 1931, XV u. 276 S.

³ Welche Regelung verlangt die Rechtsstellung des Handelsagenten? Achter Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Gutachten 3. Bd. Reichenberg 1937, 132 S. — Ein Teilproblem des Handelsagentenrechts behandelt auch der Beitrag „Schutzvorschriften im Agentenrecht“ in der von ihm herausgegebenen Festschrift für Otto Peterka. Brünn-Prag-Leipzig-Wien 1936, S. 39—58.

⁴ Der Agent in der neueren ausländischen Gesetzgebung: Prager Juristische Zeitschrift 17 (1937) 297—308.

⁵ Wesentliche Teile dieses Gutachtens sind veröffentlicht in dem Aufsatz: Provision und Abfindung des Agenten, eine rechtsvergleichende Studie zur Reform des deutschen Handelsvertreterrechts: Rabels Z 17 (1952) 20—55.

ministerium vorgelegt wurde, ist bei der Neuregelung des deutschen Handelsvertreterrechts im Jahre 1953 berücksichtigt worden.

Noch vor seiner Habilitationsschrift erschien im „Repertoire de Droit International“ aus seiner Feder die erste Darstellung des tschechoslowakischen Internationalen und Interlokalen Privat- und Prozeßrechts⁶, die bis zum Inkrafttreten der ersten gesamtstaatlichen Kodifikation im Jahre 1948 als einzige dieses wichtige Rechtsgebiet auch dem ausländischen Juristen sprachlich zugänglich machte. Die Schwierigkeiten einer solchen Darstellung waren beträchtlich: Im Westteil des Staates, in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien galt das aus den wenigen einschlägigen Bestimmungen des ABGB von Lehre und Rechtsprechung entwickelte österreichische Kollisionsrecht und im Ostteil des Staates waren die, von vereinzelt Normen abgesehen, unkodifizierten und in ihren Einzelheiten nur schwer zu ermittelnden kollisionsrechtlichen Grundsätze des ungarischen Rechts maßgebend. Die Aufgabe, diese beiden zwar verwandten, aber in vielen wichtigen Einzelheiten voneinander abweichenden Kollisionsrechtsordnungen unter Berücksichtigung der neueren Gerichtspraxis darzustellen und zugleich Grundsätze des Interlokalen Rechts aus den noch nicht sehr zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen zu entwickeln, war ein ebenso schwieriges wie mühevolleres Unterfangen. Dies umso mehr als bei der Abfassung des Beitrages das für die Länderberichte des „Repertoire“ vorgeschriebene Gliederungsschema beachtet werden mußte, das es unmöglich machte, auf die Einzelprobleme und noch ungelösten Fragen näher einzugehen. Umso bemerkenswerter die auf knappem Raum und in genauer bündiger Fassung wiedergegebenen kollisionsrechtlichen Grundsätze, die auch durch die Rechtsprechung der Folgezeit bestätigt wurden.

Als einer der ersten hat Laufke die Bedeutung der Rechtstatsachenforschung erkannt. Wie sein Vorgänger auf dem Prager Lehrstuhl, Hans Großmann-Doerth, hat er das „selbstgeschaffene Recht der Wirtschaft“ bei seinen Arbeiten berücksichtigt und zum Gegenstand seiner Forschungen gemacht⁷. Nach dem Kriege hat er in langjähriger Arbeit „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ in dem von ihm gegründeten „Archiv für Rechtstatsachenforschung“ in Würzburg gesammelt, geordnet und ausgewertet. Das wichtigste Ergebnis der Beschäftigung mit diesem Fragenbereich ist die grundlegende und wichtige Abhandlung über „Vertragsfreiheit und Grundgesetz“⁸, in der er den Grundsatz der Vertragsfreiheit verfassungsrechtlich begründet hat und dafür eingetreten ist, den Grundrechtsnormen auch im Privatrecht allgemeine Geltung zuzuerkennen.

Als Schüler des Handelsrechtlers und Rechtshistorikers Otto Peterka hat Lauf-

⁶ Droit international privé de la Tchéco-Slovaquie in: Repertoire de Droit International. Bd. VII (Paris 1930) 176—227, ed. A. de Lapradelle et J. P. Niboyet.

⁷ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Filmwirtschaft unter Berücksichtigung der Generalklausel. Baden-Baden 1962, und Allgemeine Geschäftsbedingungen — ein Beitrag der Wirtschaft zur Rechtsfortbildung: Mitteilungsblatt der IHK Würzburg-Schweinfurt 1959, S. 224 ff. und 257 ff.

⁸ Vertragsfreiheit und Grundgesetz. In: Das deutsche Privatrecht in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Festschrift für Heinrich Lehmann zum 80. Geburtstag. Bd. 1. Berlin-Tübingen-Frankfurt a. M. 1956, S. 147—188.

ke, dem die Begegnung mit Karl von Amira während seiner Münchener Studienzeit ein eindrucksvolles Erlebnis war, auch die Rechtsgeschichte in seine Forschungen einbezogen: Die eingehende Darstellung der Bemühungen des Deutschen Bundes um eine Vereinheitlichung des Privatrechts, vor allem des Handelsrechts und seiner Nebengebiete, deren Ergebnisse in Österreich bis 1938 und in der Tschechoslowakei bis 1950 gegolten haben und zu erheblichen Teilen in das auch in Österreich geltende deutsche Handelsgesetzbuch von 1897 übernommen wurden, stellt einen wichtigen Beitrag zur Kodifikationsgeschichte dar⁹. Eine Reihe weiterer Aufsätze¹⁰ und mehrere Artikel im Staatslexikon¹¹ runden das Bild seiner wissenschaftlichen Interessen ab, nicht zu vergessen auch die große Zahl von Buchbesprechungen, mit denen er in den Jahren 1935 bis 1938 zahlreiche deutsche und tschechische Veröffentlichungen zum Handelsrecht in der „Prager Juristischenzeitung“ kritisch beurteilt und den sudetendeutschen Juristen nahe gebracht hat.

Laufke hat entscheidende Jahre seines Lebens in Prag verbracht. Die Eigenart des Prager kulturellen Lebens in den zwanziger und dreißiger Jahren, die Ausstrahlung dieser geschichtsträchtigen und schönen Stadt hat auch ihn wie alle, die längere Zeit in ihr gelebt haben, in ihren Bann gezogen. Die ungeachtet aller äußerlichen Enge und mancher Belastungen anregende wissenschaftliche Arbeit und Lehre an der Deutschen Universität Prag, die zu einem geistigen Mittelpunkt des gesamten Sudetendeutschums geworden war und auch mit anderen Universitäten des deutschen Sprachraums in enger Verbindung stand, haben seine wissenschaftliche Persönlichkeit geformt. Er gehörte zu der ersten Generation von sudetendeutschen Studenten, die nach dem Umsturz und der staatlichen Neuordnung von 1918 diese Universität bezog. Er hat am studentischen Leben jener Jahre in den „Böhmerländischen Freischaren“ teilgenommen und wie die besten und aktivsten seiner Altersgenossen den Stil des akademischen Lebens an den deutschen Hochschulen in der Hauptstadt des neuen Staates zunächst als Student und Fakultätsassistent und später insbesondere auch als akademischer Lehrer in wesentlichen Bereichen mitbestimmt.

Die schweren Jahre der ersten Nachkriegszeit mit ihren Belastungen und ihrer Ungewißheit — Gefangenschaft, Verlust der Heimat und aller materiellen Werte sowie auch — und das wog besonders schwer — aller Hilfsmittel und der in zwanzigjähriger Forschung erarbeiteten Unterlagen — haben seine wissenschaftliche Arbeit nur vorübergehend unterbrochen. An seiner neuen Wirkungsstätte hat er nach dem Kriege seine Tätigkeit als Forscher, Lehrer und Mitarbeiter in

⁹ Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung in: Festschrift für Heinrich Nottarp, Karlsruhe 1961, S. 1—57.

¹⁰ So insbes.: Zum Eigentumserwerb nach 950 BGB in: Festschrift für Alfred Hueck, München und Berlin 1959, S. 69—80; Bemerkungen zum Nachbarrecht in: Rechtswahrung und Rechtsentwicklung, Festschrift für Heinrich Lange, München 1970, S. 275 ff.

¹¹ Art. „Körperschaften“ in: Staatslexikon (Recht-Wirtschaft-Gesellschaft) Bd. 5 (1960) S. 50—54; Art. „Stiftungen“: ebenda Bd. 7 (1962) S. 722—727; Art. „Vertrag“: ebenda Bd. 8 (1963) S. 210—220; Art. „Wertpapiere“: ebenda Bd. 8 (1963) S. 621—626.

der akademischen Selbstverwaltung unverzüglich mit vollem Einsatz wieder aufgenommen. Auch hier haben ihm sein ausgeglichenes und ausgleichendes Wesen — von seinen Freunden und Kollegen schon in den Prager Jahren hoch geschätzt — und sein wohlwollendes Verständnis den Studenten gegenüber, seine Lebensklugheit, seine bescheidene Liebenswürdigkeit und sein unantastbares Pflichtgefühl, wie der Sprecher seiner Kollegen in seiner Würdigung zum 70. Geburtstag hervorhob, hohe Achtung und Wertschätzung gesichert.

Hamburg

Friedrich Korkisch